
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
17. Mai 2000

Resolution 1298 (2000)**verabschiedet auf der 4144. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Mai 2000***Der Sicherheitsrat,**unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1177 (1998) vom 26. Juni 1998, 1226 (1999) vom 29. Januar 1999, 1227 (1999) vom 10. Februar 1999 und 1297 (2000) vom 12. Mai 2000,*insbesondere unter Hinweis* darauf, dass er in seiner Resolution 1227 (1999) alle Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, alle Waffen- und Munitionsverkäufe an Äthiopien und Eritrea einzustellen,*zutiefst beunruhigt* über die Fortsetzung der Kampfhandlungen zwischen Äthiopien und Eritrea,die durch die Kampfhandlungen verursachten Verluste an Menschenleben *beklagend* und *mit tiefem Bedauern* darüber, dass die Abzweigung von Ressourcen für den Konflikt nach wie vor nachteilige Auswirkungen auf die Anstrengungen zur Bewältigung der derzeitigen humanitären Nahrungsmittelkrise in der Region hat,*betonend*, dass beide Parteien eine friedliche Beilegung des Konflikts herbeiführen müssen,*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas,*mit dem Ausdruck* seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) um die Herbeiführung einer friedlichen Beilegung des Konflikts,*feststellend*, dass die vom 29. April bis 5. Mai 2000 in Algier abgehaltenen indirekten Gespräche, über die in dem OAU-Kommuniqué vom 5. Mai 2000 (S/2000/394) berichtet wurde, dazu vorgesehen waren, den beiden Parteien zu helfen, zu einem für beide Seiten annehmbaren endgültigen, detaillierten Friedensumsetzungsplan zu gelangen, der zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts führen würde,

unter Hinweis auf die Anstrengungen, die der Sicherheitsrat, namentlich über seine Mission in der Region, unternommen hat, um eine friedliche Beilegung der Situation herbeizuführen,

überzeugt von der Notwendigkeit umgehender weiterer diplomatischer Bemühungen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Kampfhandlungen ernsthafte humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der beiden Staaten haben,

betonend, dass die Feindseligkeiten eine zunehmende Bedrohung der Stabilität, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung der Subregion darstellen,

feststellend, dass die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die Fortsetzung der Kampfhandlungen zwischen Äthiopien und Eritrea;

2. *verlangt*, dass beide Parteien sofort alle Militäraktionen einstellen und den weiteren Einsatz von Gewalt unterlassen;

3. *verlangt ferner*, dass beide Parteien ihre Streitkräfte aus der militärischen Konfrontation zurückziehen und nichts tun, was die Spannungen verschärfen würde;

4. *verlangt*, dass auf der Grundlage des Rahmenabkommens und der Modalitäten sowie der von der OAU durchgeführten Arbeiten, die in dem Kommuniqué ihres derzeitigen Vorsitzenden vom 5. Mai 2000 (S/2000/394) erfasst sind, so bald wie möglich und ohne Vorbedingungen sachbezogene Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der OAU wieder aufgenommen werden, mittels derer eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts erzielt werden würde;

5. *ersucht* den derzeitigen Vorsitzenden der OAU, dringend die Entsendung seines Persönlichen Abgesandten in die Region zu erwägen, um die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Wiederaufnahme der Friedensgespräche zu betreiben;

6. *beschließt*, dass alle Staaten folgendes verhindern werden:

a) den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Äthiopien und Eritrea, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen;

b) jede Gewährung technischer Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter Buchstabe a) genannten Güter an Äthiopien und Eritrea durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus;

7. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre Verwendungszwecke bestimmt ist, wie von dem Ausschuss nach Ziffer 8 im Voraus genehmigt;

8. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen, und danach Ersuchen der Staaten um alle weiteren Informationen, die er gegebenenfalls für notwendig erachtet;

b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuss vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen und Luftfahrzeugen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

d) Erlass der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen;

e) Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen nach Ziffer 7 und Beschlussfassung über diese;

f) Prüfung der gemäß den Ziffern 11 und 12 vorgelegten Berichte;

9. *fordert* alle Staaten sowie alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss nach Ziffer 8 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

11. *ersucht* die Staaten, dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Schritte sie unternommen haben, um die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen in Kraft zu setzen;

12. *ersucht* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien, Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen dem Ausschuss nach Ziffer 8 zu melden;

13. *ersucht* den Ausschuss nach Ziffer 8, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

14. *ersucht* die Regierungen Äthiopiens und Eritreas und alle anderen Beteiligten, geeignete Vorkehrungen für die Gewährung humanitärer Hilfe zu treffen und sicherzustellen zu trachten, dass diese Hilfe dem Bedarf vor Ort gerecht wird und sicher an die vorgesehenen Empfänger ausgeliefert und von diesen genutzt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Befolgung der Ziffern 2, 3 und 4 vorzulegen und danach alle 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die humanitäre Lage in Äthiopien und Eritrea Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen zwölf Monate lang gelten werden und dass der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluss darüber fassen wird, ob die Regierungen Äthiopiens und Eritreas die Ziffern 2, 3 und 4 befolgt haben, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

17. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Generalsekretär berichtet, dass eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts herbeigeführt worden ist;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
